bibox2.westermann.de
BiBox 2.0

Wegen Asbest zu Hause bleiben

Bundesarbeitsgericht: Bei Gesundheitsgefahr erlaubt

Arbeitnehmer, die am Arbeitsplatz Asbest oder anderen „besonders gefährlichen krebserregenden Stoffen" ausgesetzt sind, dürfen zu Hause bleiben, wenn der Arbeitgeber die Gefahr nicht abstellen kann. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Es begründet dies mit der Gefahrstoffverordnung, wonach Beschäftigte die Arbeit verweigern dürfen, wenn sie einer „unmittelbaren Gefahr" für ihre Gesundheit ausgesetzt sind. Lohn und Gehalt müssen trotzdem weiterbezahlt werden. Anlass war die Klage eines Technikers der Deutschen Welle in Köln.

Autorentext nach einer afp-Meldung

1. Welcher Grundsatz wird in der Urteilsbegründung des Arbeitsgerichtes deutlich?
2. Auf welche Verordnung zum technischen Arbeitsschutz stützt sich das Urteil?

Mensch und Umwelt werden durch neue Stoffe auch immer neu gefährdet. Oft werden Gefahren erst verspätet erkannt. So ist z. B. Asbest erst 1990 in die Gefährdungsgruppe I für krebserzeugende Gefahrstoffe als „sehr stark gefährdend" eingeordnet worden.

Viele Gifte und Gefahrstoffe sind vom Arbeitnehmer gar nicht unmittelbar wahrnehmbar, können aber große gesundheitliche Schäden verursachen. Die Gefahrstoffverordnung will dieser Tatsache Rechnung tragen. Sie verpflichtet den Arbeitgeber zum sorgsamen Einsatz und Umgang mit gefährlichen Stoffen. Der Arbeitgeber muss gefährliche Stoffe erfassen und Gefahren begrenzen. Dazu sind die Arbeitnehmer über Gesundheitsgefahren zu informieren. Außerdem hat der Arbeitgeber Betriebsanweisungen für die sachgerechte Entsorgung von Gefahrstoffen zu verfassen.

Gefährliche Stoffe müssen gekennzeichnet sein, damit entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Verpackungen sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung des Stoffes,
- Hinweise auf besondere Gefahren,
- Gefahrensymbol(e) und Gefahrenbezeichnung,
- Sicherheitsratschläge,
- evtl. besondere zusätzliche Angaben,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers, Importeurs oder Vertreibers.

Etwa alle 15 Sekunden ereignet sich in der Bundesrepublik ein Arbeitsunfall. Dennoch weisen die Unfallstatistiken rückläufige Zahlen aus. Eine Vielzahl von Maßnahmen zur Unfallverhütung hat diese Entwicklung ermöglicht. Dazu gehören auch strengere gesetzliche Auflagen und Unfallverhütungsvorschriften.

Die **Unfallverhütungsvorschriften** werden von den Berufsgenossenschaften für die einzelnen Wirtschaftsbereiche erstellt. Ziel der Berufsgenossenschaften ist es dabei, durch vorbeugende Maßnahmen Unfälle zu verhüten.

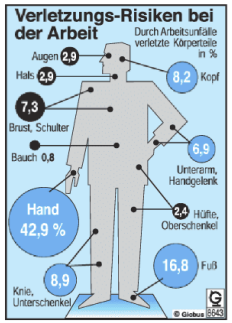

Über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen wachen die Gewerbeaufsichtsämter. Sie haben jederzeit direkten Zugang zur Kontrolle in den Betrieben. Bei Verstößen gegen die geltenden Gesetze können die Gewerbeaufsichtsämter Bußgelder verhängen. Die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kontrollieren durch Aufsichtsbeamte in den Betrieben, dass die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Betriebsunfälle sind der Berufsgenossenschaft vom Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. Dazu muss ein Unfallbericht erstellt werden.

In **Betriebsanweisungen** wird das Arbeiten an Maschinen oder der Umgang mit gefährlichen Stoffen im Einzelfall genau festgelegt. Betriebsanweisungen sind vom Arbeitgeber zu erstellen. Zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen kann der Betriebsrat mit dem Arbeitgeber durch eine Betriebsvereinbarung regeln.

Zur Sicherheit am Arbeitsplatz kann und muss jeder selbst beitragen, auch wenn der Grundsatz gilt, dass persönliche Schutzausrüstung (PSA) nur einzusetzen ist, wenn andere technische Möglichkeiten nicht oder nicht ausreichend Unfallgefahren ausschließen.

Unfallverhütungsvorschrift

Grundsätze der Prävention (BGV A1)
Vierter Abschnitt: Persönliche Schutzausrüstungen

§ 29
Bereitstellung
(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.

§ 30
Benutzung
(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehenden Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.
(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

§ 31
Besondere Unterweisungen
Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.